VERORDNUNG (EG) Nr. 91/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 2002

zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 9/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 9/2002 der Kommission (3) eröffnet.
- Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der (2) Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 (5), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so

- hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.
- Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die (3) derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 11. bis zum 17. Januar 2002 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 9/2002 eingereichten Angebote wird auf 27,69 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 25 000 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 29. ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.